

Besonders Fahrer teurer Firmenwagen, die diese nur wenig privat nutzen, verschenken bares Geld, wenn sie nach der 1%-Methode pauschal versteuern

Geldwerter Vorteil bei Privatnutzung von Firmenwagen

Pauschaler Aderlaß oder Sammelwut?

Klaus Linke*

2/3 aller Firmenwagenfahrer werden nach der 1%-Methode pauschal versteuert – und verschenken bares Geld, wenn sie das Fahrzeug nur wenig privat nutzen. Als Alternative sieht der Gesetzgeber den mühsamen Nachweis des tatsächlich entstandenen geldwerten Vorteils anhand eines Fahrtenbuches vor. Was dabei unbedingt zu beachten ist, beschreibt der folgende Beitrag.

Firmenwagen zur beruflichen und privaten Nutzung sind für viele Fahrer inzwischen zu einem kostspieligen Vergnügen geworden. Vor allem Firmenchefs mit teuren Limousinen oder Sportwagen oberhalb der 100 000-DM-Preisgrenze sowie einer weiten Anfahrt zum Arbeitsplatz zahlen für die Privatfahrten mit dem rollenden Untersatz schnell monatlich 1000 DM und mehr in die Staatskasse – als Obolus für die kostenlose Privatnutzung, den sogenannten geldwerten Vorteil. Verantwortlich dafür sind die verschärften Steuervorschriften. Inzwischen läßt der Fiskus nur noch zwei Methoden bei der Besteuerung der Privatfahrten zu: Die pauschale 1%-Methode und den Einzelnachweis sämtlicher Pkw-Kosten plus penibel geführtem Fahrtenbuch.

Bei der Pauschalmethode muß der Firmenwagenfahrer monatlich 1 % des Listenpreises (inkl. Umsatzsteuer und Extras) für die private Benutzung seiner Firmenlimousine versteuern. Hinzu kommen 0,03 % des Listenpreises für jeden Kilometer zwischen Wohnung und Betrieb. Das gilt auch für Gebrauchtwagen und fabrikneue Fahrzeuge mit einem hohen Preisnachlaß. Die 1%-Methode orientiert sich stets an dem bei der Erstzulassung geltenden Brutto-Listenpreis.

Mühsames Unterfangen

Bei der zweiten Methode notiert der Fahrer penibel jeden Kilometer in einem Fahrtenbuch, weist dem Finanzamt jegliche Pkw-Kosten per Beleg nach und versteuert die Privatkilometer exakt anhand des so ermittelten Privatanteils. Das stellt ein mühsames Unterfangen dar, das nur wenige Firmenwagenfahrer auf sich nehmen. Rund 2/3 aller Fahrer nutzen die Pauschale und verschenken bares Geld, wenn sie den Firmenwagen privat nur wenig nutzen. Mit einem genau geführten Fahrtenbuch läßt sich dieser Aderlaß vermeiden. Jedoch nur, wenn jede Fahrt mit Datum, Kilometerstand am Anfang und Ende, Reisezweck und Gesprächspartner sowie Fahrtstrecke darin no-

tiert wird. Vergessene Eintragungen oder nachgewiesene Fehler führen oft dazu, daß der Betriebsprüfer das Fahrtenbuch komplett verwirft und eine hohe Steuernachzahlung fällig wird. Schon deshalb vertrauen die meisten Unternehmen bei der Abrechnung ihrer Firmenwagen auf die 1%-Methode.

Wer sich trotz allem für das Fahrtenbuch entscheidet, sollte folgendes unbedingt beachten: Das Fahrtenbuch stellt einen belegmäßigen Nachweis der betrieblich/beruflich veranlaßten Fahrten dar. Es gehört zu den Aufzeichnungen im Sinne des § 145 der Abgabenordnung, die nach § 158 AO der Besteuerung zugrunde zu legen sind, wenn und soweit sie formell in Ordnung sind und kein Anlaß besteht, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden. Führt der Steuerpflichtige ein solches Fahrtenbuch, wird die Feststellungslast umgekehrt. Will nämlich die Finanzbehörde das Ergebnis dieser Auf-

* Dipl.-Volkswirt Klaus Linke ist Marketingberater für das Handwerk, Vor dem neuen Tore 37, 21339 Lüneburg, Telefon (0 41 31) 6 66 76, Telefax (0 41 31) 38 03 49, eMail: klaus.linke@gmx.de



Mit der neuen Generation elektronischer Fahrtenbücher, wie dem hier gezeigten TourMaster der Ladenburger Firma Master, ist das Aufzeichnen der vom Finanzamt geforderten Daten zeitsparend und unproblematisch

herkömmliches Fahrtenbuch und diese können nicht nachträglich manipuliert werden. Die neuen Modelle des elektronischen Fahrtenbuches sind wesentlich bedienungsfreundlicher als diejenigen, die zunächst

einmal gewählte Abrechnungsmethode gilt für ein Jahr. Nur nach dem Kauf eines neuen Fahrzeugs ist auch ein Wechsel der Abrechnungsmethode möglich. Wie penibel die Finanzämter bei der Beurteilung des Fahrtenbuches sind, mag aus folgenden Gerichtsentscheidungen hervorgehen:

– „Das Fahrtenbuch macht den Eindruck, als ob es nicht fortlaufend, sondern in einem Stück geschrieben ist. Die Kilometerstände sind nur jeweils am Ende des Monats festgehalten und die Reiseziele – wenn überhaupt – nur aus dem Terminkalender zu ersehen. Das Fahrtenbuch kann auch in Verbindung mit dem Terminkalender nicht als leicht und einwandfrei nachprüfbar geführt angesehen werden. Insbesondere müssen auch die Tachometerstände zu Beginn und am Ende der Dienstfahrt zu ersehen sein, um eine Nachprüfung durch Kundendienst- oder Reparaturrechnungen sowie TÜV-Prüfberichte u. ä. zu ermöglichen.“

– „Unabdingbare Voraussetzung für ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch ist die zeitnahe und wahrheitsgemäße Aufzeichnung der mit dem betreffenden Fahrzeug durchgeführten Fahrten auf Grundlage der nach jeder Fahrt oder zumindest täglich abgelesenen Kilometerstände.“

– „Zum notwendigen Inhalt des Fahrtenbuchs gehört u. a. auch die Angabe der Namen und Anschriften der jeweils besuchten Kunden. Die im Fahrtenbuch gemachten Angaben müssen zumindest stichprobenartig anhand von anderen Unterlagen überprüfbar sein.“ □

zeichnungen nicht anerkennen, muß sie die Unrichtigkeit des Fahrtenbuches beweisen. Die Anforderungen an ein solches Fahrtenbuch gehen weit über seine äußere Form hinaus. Es muß nämlich auch Gewähr dafür leisten, daß es materiell richtig ist. Das wiederum ist nur möglich, wenn die Aufzeichnungen auch im einzelnen nachprüfbar sind. Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil verlangt, daß der Steuerpflichtige sämtliche in einem Veranlagungszeitraum zurückgelegten Fahrten nach der Anzahl der zurückgelegten Kilometer und dem betrieblichen/beruflichen oder privaten Zweck aufzeichnet. Diese Aufzeichnungen müssen laufend geführt werden und so gestaltet sein, daß aus ihnen Datum, Tachostand zu Beginn der Geschäfts-/Dienstfahrt, Reiseziel und Zweck mit Angabe der aufgesuchten Firma/Person, gefahrene Kilometer und Tachostand am Ende der Geschäfts-/Dienstfahrt zu ersehen sind. Bei privaten Fahrten muß der Grund der Fahrt nicht angegeben werden. Die Eintragungen in einem solchen Fahrtenbuch haben jedoch nur dann Belegcharakter, wenn sie mindestens stichprobenweise auf zutreffende und fortlaufende Führung anhand von Unterlagen wie Geschäftskorrespondenz, Reparatur- oder Kundendienstrechnungen, Benzinquittungen u. ä. überprüfbar sind. Dabei müssen Privatfahrten in allen Einzelheiten aufgezeichnet werden. Hier genügen Datum und die zurückgelegten Kilometer.

Elektronische Helfer

Zwischenzeitlich ist mit dem elektronischen Fahrtenbuch eine wesentliche Erleichterung für die zeitraubende und mühselige Führung des Fahrtenbuches auf den Markt gekommen. Es ist nun auch vom Bundesfinanzministerium zugelassen worden – vorausgesetzt, es erfaßt die gleichen Daten wie ein

auf den Markt gekommen sind. Bei Fahrtbeginn genügt ein einziger Knopfdruck (alternativ Dienstfahrt, Privatfahrt oder Fahrt zwischen Wohnung und Firma). Alles weitere übernimmt das Gerät. Es zeichnet Datum, Uhrzeit und die exakten Kilometerstände automatisch auf.

Abends oder wöchentlich/monatlich nimmt der Fahrer das elektronische Fahrtenbuch aus der Halterung im Auto, verbindet es per Spezialkabel mit dem PC und kann nun mit Hilfe einer speziellen Auswertungssoftware jede Fahrt mit den vom Finanzamt geforderten, aber noch fehlenden Angaben (Fortfahrt Strecke, Reisezweck und Gesprächspartner) ergänzen und die Aufzeichnungen ausdrucken. Mit der neuen Generation elektronischer Fahrtenbücher ist das Aufzeichnen der vom Finanzamt geforderten Daten zeitsparend und unproblematisch. Der Preis derartiger Fahrtenbücher bewegt sich zwischen 900 und 1800 DM. Hinzu kommen die Einbaukosten (je nach Fahrzeugtyp 150 bis 400 DM. Berufliche Vielfahrer haben diese Kosten schnell wieder amortisiert, zumal Kaufpreis und Einbaukosten als Betriebsausgaben absetzbar sind.

Firmenwagenfahrer, die der 1%-Methode den Rücken kehren wollen, müssen damit allerdings bis zum 1. 1. 2001 warten. Denn die

Pkw-Aufwendungen sind als Betriebsausgaben/Werbungskosten abzugsfähig, soweit sie betrieblich oder beruflich bedingt sind. Erfahrungsgemäß wird der Pkw aber vielfach auch für Privatfahrten genutzt. Die darauf entfallenden Aufwendungen gehören zur Lebensführung des Steuerpflichtigen und sind deshalb zu versteuern.

Die Frage der Abgrenzung bzw. des Umfangs der betrieblich/beruflich veranlaßten Fahrten stellt sich alljährlich bei der Abgabe der Steuererklärung und ist bei fast jeder Betriebsprüfung